

Aufwandsentschädigungs- satzung

der Gemeinde Visbek



in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 13.10.2022

Aufgrund der §§ 10, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende 10. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ratsmitglieder sowie Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Visbek tätig sind, erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen und eine Verdienstausfallentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Abgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € und darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen von 25,00 € je Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 7 dieser Satzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden jährlich höchstens 12 Sitzungsgelder gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht während dieser Zeit sein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a. an die drei gleichberechtigten ehrenamtlichen Vertreter/-innen der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG jeweils 250,00 €
 - b. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden 80,00 €
- (2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Wenn einer der im Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die über einen Monat hinausgehende Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des

Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 4

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO)

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Zum Ausgleich eines nachgewiesenen Verdienstaussfalls wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Sie beträgt höchstens 25,00 € je Stunde.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall aufgrund der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, der vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen oder der Durchführung von Einzelaufträgen durch die Ratsherren.
- (3) Bei unselbstständigen Arbeitnehmern soll die Verdienstaussfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Brutto-Betrag bis zu dem in Abs. 1 genannten Höchstbetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.
- (4) Sofern von Selbstständigen der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalls nicht oder nur schwer zu führen ist, kann dieser im Einzelfall durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. Die Verdienstaussfallentschädigung wird nur für Werktage in der Zeit von 8 – 18 Uhr gewährt.
- (5) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne des Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.

§ 6

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für Ratsfrauen/Ratsherren geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Als Aufwandsentschädigung wird jedoch ausschließlich ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Die Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 9
Entschädigung für die Bezirksvorsteher

- (1) Die Bezirksvorsteher der Bauerschaften der Gemeinde Visbek mit bis zu 1.000 Einwohnern erhalten eine jährliche Entschädigung von 400,- €, die Bezirksvorsteher der Bauerschaften mit über 1.000 Einwohnern eine jährliche Entschädigung von 500,- €. Stichtag der Einwohnerzahlen ist der 30.06. des Vorjahres.“
- (2) Mit den in Abs. 1 genannten Beträgen sind der gesamte Aufwand, die Auslagen, die Fahrt- und Reisekosten sowie der Verdienstaussfall abgegolten.

§ 9a
Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Beauftragte der Gemeinde Visbek

- (1) Die sonstigen ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinde Visbek werden jeweils folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

Gleichstellungsbeauftragte	monatlich	35,00 €
Beauftragte/r für Behindertenfragen	jährlich	100,00 €
Kulturbeauftragte/r	monatlich	150,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragte und den/die Kulturbeauftragte/n umfassen jeweils den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten für Fahrten und Reisen innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstaussfall. Der/Die Beauftragte für Behindertenfragen erhält auf Antrag Fahrt- und Reisekosten für Fahrten und Reisen innerhalb des Gemeindegebietes sowie Verdienstaussfall gem. den Bestimmungen der §§ 5 und 7 dieser Satzung.
- (3) Für die vom/von der Bürgermeister/in angeordneten und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für alle sonstigen ehrenamtlichen Beauftragten gem. Abs. 1 die Regelung des § 7 dieser Satzung.

§ 10

Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.08.1973 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Visbek, den 19.03.1974

Deeke
Bürgermeister

Fangmann
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung

Die 1. Änderungssatzung vom 14.12.1983 ist am 01.01.1983 in Kraft getreten.

2. Änderungssatzung

Die 2. Änderungssatzung vom 19.05.1987 ist am 01.07.1987 in Kraft getreten.

3. Änderungssatzung

Die 3. Änderungssatzung vom 07.10.1997 ist am 18.10.1997 in Kraft getreten.

4. Änderungssatzung

Die 4. Änderungssatzung vom 18.12.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

5. Änderungssatzung

Die 5. Änderungssatzung vom 29.10.2002 ist am 02.07.2002 in Kraft getreten.

6. Änderungssatzung

Die 6. Änderungssatzung vom 16.12.2003 ist am 17.01.2004 in Kraft getreten.

7. Änderungssatzung

Die 7. Änderungssatzung vom 17.07.2007 ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

8. Änderungssatzung

Die 8. Änderungssatzung vom 20.12.2011 ist am 01.11.2011 in Kraft getreten.

9. Änderungssatzung

Die 9. Änderungssatzung vom 22.03.2022 ist am 01.04.2022 in Kraft getreten.

10. Änderungssatzung

Die 10. Änderungssatzung vom 13.10.2022 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.